

Sehr geehrte(r),

nachdem nunmehr fast 18 Monaten vergangen sind, seit das Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis auf ALKIS und UTM umgestellt hat, möchte ich diesen Zeitpunkt zum Anlass nehmen, mich zunächst bei Ihnen für die Zusammenarbeit unter veränderten Bedingungen zu bedanken. Nicht zuletzt auch wegen der Geduld, die Sie und Ihre Kunden und Kundinnen aufgebracht haben, als „Anfangsschwierigkeiten“ zu Verzögerungen in der Übernahme Ihrer Vermessungen führten.

Wir mussten uns zum Beispiel alle daran gewöhnen, mit einem neuen Koordinatensystem, den hieraus resultierenden Änderungen in der Führung der Fortführungsrisse und einem anders aufgebauten Koordinatenverzeichnis umzugehen. Die Zuverlässigkeit der Vermessungen wurde durch das GPS/SAPOS Verfahren gesteigert, um dem Ziel eines Koordinatenkatasters näher zu kommen, dies, obwohl in großen Teilen des Kreisgebietes Bodenbewegung vermutet wird.

Aus eigenen Erfahrungen bei der Prüfung von Fortführungsvermessungen, sowie auch Erkenntnissen der Bezirksregierung Köln bei einigen Geschäftsprüfungen hat sich der Bedarf ergeben, Sie über einige Punkte zu informieren, die immer wieder zu Beanstandungen führen. Hiermit einher gehen auch längere Wartezeiten Ihrer Auftraggeber und Auftraggeberinnen. Mein Ziel ist es, Ihnen Klarheit darüber zu verschaffen, wie eine Messung aussehen sollte, um ohne Nachfragen in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden. All diese „Regeln“ gelten für alle ab dem 17.01.2011 eingereichten Vermessungsschriften. Sonderregelungen für sogenannte Altfälle, also früher gemessen, aber erst später eingereicht, oder für früher schon beanstandete Messungen, kann ich dann nicht mehr einräumen.

Hier nun die Regelungen, die ab 17.01.2011 gelten und die weitestgehend bereits durch die Bezirksregierung kommuniziert wurden:

Datum

30.12.2010

Mein Zeichen

62/11

Auskunft erteilt

Herr Tiffels

Zimmer Nr.

2.43a

Telefon

02271 83-2701

Fax

02271 83-2346

E-Mail

peter.tiffels@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 **BIC:** PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 **BIC:** COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

- Alle Messungen müssen zu hochgenauen Koordinaten führen.
Ausnahme: die Einmessung von Nebengebäuden erfolgt auf schon im Liegenschaftskataster nachgewiesene Hauptgebäude.
- Die Messverfahren richten sich nach Anl. 3 ETRS89/UTM Einrichtungserlass i. V. mit dem FortfVErl. und dem VP-Erl., aber solange es nur verhältnismäßig wenige Koordinaten mit GST 2100 gibt, wird wohl GPS/SAPOS das Mittel der Wahl sein. Soweit möglich ist auch eine „Verdichtung“ mittels Tachymeter denkbar, wobei man sich in das vorhandene Netz hochgenauer Punkte „einklinkt“.
- Noch immer werden Baugebiete, die im Netz 77 einmal als hochgenau eingestuft waren, nach und nach im UTM System wieder auf GST 2100 angehoben. Sollten Sie in einem Baugebiet eine Messung beabsichtigen, wo dies noch nicht geschehen ist, so sprechen Sie bitte die weitere Vorgehensweise mit mir ab.
- In den Gebieten mit Bodenbewegungsverdachtsflächen sind die Regeln der AG Bodenbewegung zu beachten.
- Spannmaße mittels Messband sind nur noch bis 20m zugelassen.
- Alle Maße über 20m im Fortführungsriss (FR) müssen daher zwangsläufig berechnet bzw. irgendwie abgeleitet sein und sind entsprechend mit Klammern zu kennzeichnen.
- Es sind alle gemessenen Werte nachzuweisen. Die in der Vergangenheit oft angewandte Methode „Point to Line“ mit dem textlichen Zusatz auf dem FR „die orthogonalen Messelemente wurden doppelt polar mit dem Gerät ermittelt“ sind nur noch bei der Grenzuntersuchung zulässig, da hierbei die Daten nicht registriert bzw. in einem ergänzenden Beleg dokumentiert werden. Eine Polaraufnahme bietet sich als Ersatz an.
- Immer wieder wird die Frage eines Kontrollpunktes bei Verwendung eines GPS Empfängers aufgeworfen. Dieser ist notwendig, um zu prüfen, ob das Gerät in Ordnung ist. Bei Tachymetern wird dies einmal im Jahr auf einer Prüfstrecke erledigt. Bei GPS Empfängern sollten Sie dieses regelmäßig auf einem hochgenauen Punkt überprüfen. Wollen Sie mittels GPS/SAPOS in einem Gebiet arbeiten, welches bereits als GST 2100 vorliegt, und befindet sich dieses innerhalb einer Bodenbewegungsverdachtsfläche, so sind ausreichend viele Punkte direkt im Messgebiet zu kontrollieren, um festzustellen, ob es eine Bodenbewegung gab.
- Innerhalb der Bodenbewegungsverdachtsfläche haben AP-Punkte und damit deren Einmessungsskizze nach wie vor eine hohe Bedeutung. Sie sollten also aus wohlverstandenen Eigeninteresse daran mitwirken, dass solche Punkte weiter nutzbar bleiben und die Skizzen stets aktuell gehalten werden.

- Nutzungsarten und Gebäudearten sind mit Schlüsselzahlen in den FR einzutragen. In Zweifelsfällen sind textliche Ergänzungen hilfreich. Verwenden Sie hierzu die unter http://www.rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/Bauen_und_Planen/Vermessung_und_Kataster/alkis-erts89-utm/ einzusehende Liste „ALKIS Objektarten“ des reduzierten ALKIS MAX OK NRW auf die im Rhein-Erft-Kreis für die Bearbeitung im 3A Editor zugelassenen Objektarten, Attributararten und Wertearten mit Nutzungsartenschlüssel. (Stand: 15.03.2010)
- Grenzniederschriften (GN) haben einen Urkundscharakter und sollten entsprechend geführt und behandelt werden:
- Alle gegen Ende der Grenzverhandlung noch offenen Freiräume sind unbedingt zu schließen. Danach dürfen sie nicht mehr für nachträgliche Einträge genutzt werden.
- Besteht die GN aus Einzelblättern, so sind diese so miteinander zu verbinden, dass später weder Blätter unbemerkt entnommen, noch hinzu gefügt werden können. Ein einfaches Zusammentackern genügt hier nicht. Seiten „ohne Inhalt“ wie zum Beispiel nicht benötigte Nachtragsverhandlungen, sollten nicht beigefügt werden.
- Werden Buchstaben benutzt, um in der Skizze zur GN bestimmte Punkte zu kennzeichnen, so achten Sie bitte darauf, dass die Buchstaben auch alle im Textteil der GN genannt werden und umgekehrt.
- Es gibt eine große Zahl von unterschiedlichen Gesellschaftsformen bei Firmen. Erscheint nun ein Vertreter/ eine Vertreterin einer Firma zum Grenztermin, so empfiehlt es sich folgenden Text zu verwenden: „Für die Firma XYZ erschien Herr/Frau Mustermann als allein Unterschriftsberechtigte(r) mit beiliegender Vollmacht bzw. mit Dauervollmacht vom TT.MM.JJ“. Ein weitergehender „Beweis“ ist nicht notwendig.
- Immer wieder befindet sich auf den Formularen, die als Benachrichtigung verschickt werden der Satz „wenn Sie der Abmarkung zustimmen, senden Sie bitte beiliegende Erklärung unterschrieben zurück“. Dieser Satz ist zumindest für den Bürger/die Bürgerin irreführend, so dass ich unterstellen muss, dass eine Klage beabsichtigt ist, wenn keine unterschriebene Erklärung beiliegt. Es sollten die Standardformulare benutzt werden.
- Zur Beschleunigung des Arbeitsablaufes und um Rückfragen zu vermeiden, hier noch einmal die Bitte, die Koordinatenverzeichnis per E-Mail an die Adresse koordinaten_rek@rhein-erft-kreis.de zu versenden. Unter Betreff soll dabei beispielhaft nur B2_1156_10 stehen. Dabei handelt es sich um das Aktenzeichen, unter dem Sie die bestellten Vermessungsunterlagen erhalten haben. Sie sollten die Datei verschicken, sobald die Vermessungsschriften in die Post

gehen. Wir prüfen und übernehmen manchmal schneller, als Sie denken!

Voraussichtlich werden Sie ab 2011 die Möglichkeit haben, Ihre Vermessungsunterlagen selbst per Internet zusammen zu stellen. Auch dann wird es eine Antragsnummer geben müssen, welche Sie dann bitte für die E-Mail verwenden. Über Einzelheiten hierzu werden Sie gesondert informiert.

- Bitte versenden Sie Risse im Format DIN A 2 nicht auf DIN A 4 gefaltet, sondern nach Möglichkeit in einer Rolle. Diese Risse werden im Archiv hängend aufbewahrt; außerdem gehen in den Knicken immer wieder Informationen verloren. Übergrößen, sowie Sonderformate sind nicht zulässig.
- In aller Regel wird in der Grenzniederschrift der Kostenträger für die Übernahmegebühr benannt. Fehlt die bestätigende Unterschrift des Kostenträgers, weil er/sie nicht anwesend ist, die Vertretungsvollmacht unzureichend ist, oder die Benachrichtigung ohne Zustellungsnachweis erfolgte, so sollte im Interesse der schnellen Übernahme eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung beigefügt werden.
- Unter ALKIS sind Informationen des Liegenschaftskatasters und der Grundkarte (ABK) in einem Datenbestand abgelegt. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Übernahme von Fortführungsvermessungen, wenn neue Grenzen oder Gebäude zum Beispiel in die Nähe von dargestellten Böschungen fallen. Ich möchte Sie bitten, zur Verbesserung der Darstellung im Liegenschaftskataster beizutragen und die Böschungen topographisch zu erfassen.

Ich hoffe, dass all die vorgenannten Punkte zu einer Reduzierung von Nachfragen bei Ihnen und damit, auch im Interesse unserer gemeinsamen Kundinnen und Kunden, zu einer beschleunigten Übernahme bei mir führen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wolff)